
TOP 5:

**Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von
verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts**

Drucksache: 4/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Personenbezogene Verbraucherdaten, die von Unternehmen für die Abwicklung des Schuldverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt oder zur Nutzung unentgeltlicher Internetleistungen von Verbrauchern angegeben werden, werden von Unternehmen immer häufiger zu anderen Zwecken, insbesondere auch durch eine gewinnbringende Weitergabe an andere Unternehmen, kommerzialisiert. Verstöße gegen Datenschutzgesetze beim Umgang mit personenbezogenen Verbraucherdaten können in der Regel bei einer Vielzahl von in gleicher Weise betroffenen Verbrauchern zu erheblichen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts führen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch Unternehmen für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunftsteilen, der Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adressen- oder sonstigen Datenhandels oder vergleichbaren kommerziellen Zwecken.

Eine Ergänzung von § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) soll eindeutig klarstellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Verbraucherdaten zu den zuvor beschriebenen Zwecken regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Bei Verstößen gegen entsprechende datenschutzrechtliche Vorschriften besteht dadurch nach § 1 UKlaG ein Unterlassungsanspruch des Antragsberechtigten gegen den entsprechenden Unternehmer. Mit der vorgesehenen Regelung soll die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz erleichtert und deren missbräuchliche Geltendmachung verhindert werden.

Ferner soll eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eindeutig klarstellen, dass für Erklärungen oder Anzeigen von Verbrauchern, die gegenüber dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Dritten abzugeben sind keine strengere Form als die Textform durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden kann. Um die vereinbarte Schriftform einzuhalten, soll regelmäßig auch eine E-Mail oder ein Telefax

ausreichen. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Verbrauchern die Beendigung von Verträgen nicht unnötig erschwert wird.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 55/15), zu dem der Bundesrat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 55/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6916) mit Änderungen angenommen.

Im Wesentlichen wird durch die Änderungen Folgendes erreicht:

In notariell zu beurkundenden Verträgen soll auch in Zukunft noch die Verwendung von Schriftformklauseln möglich sein, da das Interesse des Erklärungsempfängers, darüber Rechtssicherheit zu erlangen, dass eine Erklärung vom Abgebenden stamme, stärker zu gewichten sei, als das Interesse des Erklärenden an einer möglichst einfachen Abgabe seiner Erklärung.

Es wird ferner klargestellt, dass sich der Inhalt und Umfang des Beseitigungsanspruches des Unterlassungsklagengesetzes nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften (beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes) über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richten.

Durch eine neu eingefügte Berichtspflicht haben die qualifizierten Einrichtungen jährlich dem Bundesamt für Justiz über die Anzahl der Abmahnungen und Klagen, die Verstöße gegen das Datenschutzrecht betreffen, zu berichten.

Klein- und Kleinstunternehmen sollen durch eine Anpassungsfrist genügend Zeit erhalten, um die erforderlichen Anpassungen von Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.